

LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

DR. KATRIN BAYERLE / DR. WOLFGANG FLECK TUTORIUM ZIVILRECHT IN DER MITTELPHASE ZUR VORBEREITUNG AUF DIE ÜBUNG FÜR FORTGESCHRITTENE



#### TUTORIUM ZIVILRECHT IN DER MITTELPHASE

WINTERSEMESTER 2017/2018

FALL 10

# "Unzuverlässiger Spediteur"

Sebastian Sorglos musste seinen Traum von der eigenen Kfz-Werkstatt aufgeben. Da er die dafür angemietete Garage räumen muss, hat er auch keine Verwendung mehr für den Oldtimer (Baujahr 1969; Wert: 65.000,- €), der dort geparkt ist. Er will ihn deshalb an seinen Freund Viktor Vila verkaufen. Dieser ist aber zurzeit nicht flüssig. Da Viktor aber großes Interesse an dem Auto zeigt, vereinbaren beide, dass Viktor den Wagen gegen Ratenzahlung zwar haben könne, aber erst, wenn er alle Raten des vereinbarten Kaufpreises in Höhe von 69.000,- € bezahlt hat. Bis dahin soll der Oldtimer noch im Eigentum des Sebastian verbleiben. Weitere Gebühren o.ä. muss Viktor nicht zahlen. Viktor ist mit dieser Regelung einverstanden.

Sebastian hat bei sich keinen Platz mehr für den Wagen. Da er ihn aber auch nicht auf der Straße parken will, vereinbart er mit einem befreundeten Spediteur, Ludwig Lang, dass er den Oldtimer bei diesem in einer verschließbaren Garage abstellen darf. Ausnahmsweise verzichtet Lang dafür auf Einlagerungsgebühren, weil Sebastian ihm unentgeltlich einen PKW repariert hatte und er Sebastian daher noch einen Gefallen schuldet.

Viktor braucht selbst dringend Geld: Er spiegelt vor vollständiger Kaufpreiszahlung dem redlichen Konrad Klein vor, dass ihm, dem Viktor, der bei Lang eingelagerte Oldtimer gehöre. Dann veräußert Viktor das Auto dem Klein durch Abtretung "seines", des Viktor, gegen Lang bestehenden Herausgabeanspruchs, wobei Klein dem Viktor den von ihnen vereinbarten Kaufpreis von 72.000,- € sofort auszahlt.

Dies alles kommt nun Sebastian zu Ohren. Er fährt sofort zu Lang und verlangt Aufklärung. Lang versichert nun gegenüber dem Sebastian, er verwahre weiterhin für Sebastian den Oldtimer.

Als Sebastian wieder gefahren ist, stellt Lang dem Klein, der sich bei Lang "sein" Auto ansieht, auf dessen Wunsch einen Namenslagerschein über den Oldtimer aus. Der Oldtimer verbleibt aber bei Lang, da Klein selbst noch keine geeignete Unterbringungsmöglichkeit hat.

#### Bearbeitervermerk:

- 1. Wer ist Eigentümer des Oldtimers?
- 2. Unterstellt Klein ist Eigentümer des Oldtimers: Welche Ansprüche kann dann Sebastian gegen Lang, Viktor und Klein geltend machen?

#### Literaturhinweise:

Zum Rechtsfigur des Nebenbesitzes: Baur/Stürner, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 52 Rn. 24; Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 26. Aufl. 2017, Rn. 558; Neuner, Sachenrecht, 5. Aufl. 2017, Rn. 370 -375.



LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

DR. KATRIN BAYERLE / DR. WOLFGANG FLECK TUTORIUM ZIVILRECHT IN DER MITTELPHASE ZUR VORBEREITUNG AUF DIE ÜBUNG FÜR FORTGESCHRITTENE



# TUTORIUM ZIVILRECHT IN DER MITTELPHASE

# WINTERSEMESTER 2017/2018

# FALL 10

# "Unzuverlässiger Spediteur"

Frage 1: Eigentümer des Oldtimers	3
A. Ursprüngliche Eigentumslage	3
B. Verlust des Eigentums durch die Übereignung von S an V, §§ 929 Satz 1, 930 BGB	3
C. Verlust des Eigentums durch die Übereignung von V an K, §§ 929 Satz 1, 931 BGB  I. Dingliche Einigung, §§ 145, 147 BGB	3 3
D. Verlust des Eigentums durch die Übereignung von V an K, §§ 929 Satz 1, 931, 934 BGB	•
I. Fehlendes Besitzmittlungsverhältnis	4
Frage 2	6
A. Ansprüche des S gegen L  I. Ansprüch des S gegen L auf Schadensersatz aus § 280 Abs. 1 BGB	666667777777778888888
III. Anspruch des S gegen L auf Schadensersatz aus §§ 687 Abs. 2	9
1. Haftungsbegründender Tatbestand a) Handlung b) Rechtsverletzung c) Haftungsbegründende Kausalität d) Rechtswidrigkeit e) Verschulden	9 9 9
Aaftungsausfüllender Tatbestand  a) Schaden	9

	c) Art und Umfang des Schadensersatzes	9
	aa) Art des Ersatzes	
	bb) Umfang des Schadensersatzes	
VI.	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
В. А	Ansprüche des S gegen V	10
١.	Anspruch des S gegen V auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 Abs. 2 BGB	10
11.	Anspruch des S gegen V auf Schadensersatz aus § 280 Abs. 1 BGB	10
III.	Anspruch des S gegen V auf Herausgabe des Ersatzes des aus der Geschäftsführu erlangten Erlöses aus § 687 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. §§ 681, 667 BGB Anspruch aus § 687 II, 678 auf Schadensersatz	ng
٧.	Anspruch des S gegen V auf Schadensersatz aus §§ 987 ff. BGB	11
VI.		11
	. Wirksamkeit der Verfügung gegenüber dem Berechtigten	
3	Rechtsfolge: Herausgabe des Erlangten	
VII	. Anspruch des S gegen V auf Herausgabe der Bereicherung aus § 812 Abs. 1 Satz	1
	2. Alt. BGB	
VII	, and the second se	
1	. Haftungsbegründender Tatbestand	
	. Haftungsausfüllender Tatbestand	
IX.	Anspruch des S gegen V auf Schadensersatz aus § 826 BGB	12
C. A	Ansprüche S gegen K	13



LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

DR. KATRIN BAYERLE / DR. WOLFGANG FLECK TUTORIUM ZIVILRECHT IN DER MITTELPHASE ZUR VORBEREITUNG AUF DIE ÜBUNG FÜR FORTGESCHRITTENE



# Lösung zu Fall 10 "Unzuverlässiger Spediteur"

# Frage 1: Eigentümer des Oldtimers

# A. Ursprüngliche Eigentumslage

Ursprünglich war S Eigentümer des Oldtimers.

# B. Verlust des Eigentums durch die Übereignung von S an V, §§ 929 Satz 1, 930 BGB

S hat das Eigentum am Oldtimer verloren, wenn er den Oldtimer an V übereignet hat, §§ 929 Satz 1, 930 BGB.

S und V haben sich zwar über den Eigentumsübergang von S auf V geeinigt, allerdings sollte V erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises Eigentümer werden. Die Einigung stand somit unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises, § 158 Abs. 1 BGB<sup>1</sup>, die noch nicht eingetreten ist.

S hat daher das Eigentum an dem Oldtimer nicht durch Übereignung an V nach §§ 929 Satz 1, 930 BGB verloren.

# C. Verlust des Eigentums durch die Übereignung von V an K, §§ 929 Satz 1, 931 BGB

S hat das Eigentum am Oldtimer verloren, wenn V diesen an K übereignet hat, §§ 929 Satz 1, 931 BGB.

# I. Dingliche Einigung, §§ 145, 147 BGB

V und K haben sich über den Eigentumsübergang an dem Oldtimer geeinigt.

# II. Übergabe bzw. Übergabesurrogat, § 931 BGB

Nach § 931 BGB kann die Übergabe durch Abtretung eines Herausgabeanspruchs gegen einen Dritten ersetzt werden, wenn dieser im Besitz der Sache ist. L ist im Besitz des Oldtimers und V hat zumindest seinen angeblichen Herausgabeanspruch gegenüber L an K gem. § 398 BGB abgetreten und seinen vermeintlichen mittelbaren Besitz nach § 870 BGB auf K übertragen.

# III. Einigsein bei Übergabe bzw. Surrogat

V und K waren sich bei Abtretung des Herausgabeanspruchs einig, dass K Eigentümer des Wagens werden sollte.

#### IV. Verfügungsberechtigung

Fraglich ist, ob V zum Zeitpunkt der Einigung verfügungsberechtigt war.

Verfügungsberechtigt ist der in seiner Verfügungsmacht unbeschränkte Rechtsinhaber oder der kraft Rechtsgeschäfts oder Gesetzes zur Verfügung Berechtigte.

V war weder Rechtsinhaber noch nach § 185 BGB zur Übertragung des Eigentums ermächtigt. Verfügungsberechtigung des V liegt nicht vor.

S hat daher das Eigentum am Oldtimer nicht durch Übereignung von V an K nach §§ 929 Satz 1, 931 BGB verloren.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Baur/Stürner, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 59 Rn. 1 ff; Neuner, Sachenrecht, 5. Aufl. 2017, Rn. 351 ff.; Prütting, Sachenrecht, 36. Aufl. 2017, § 33 Rn. 388 ff.

# D. Verlust des Eigentums durch die Übereignung von V an K, §§ 929 Satz 1, 931, 934 BGB

S hat das Eigentum am Oldtimer verloren, wenn K das Eigentum gutgläubig von V nach §§ 929 Satz 1, 931, 934 BGB erworben hat. Zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 929 S. 1 BGB (insb. dingliche Einigung) setzen §§ 931, 934 BGB entweder eine Abtretung des Herausgabeanspruchs seitens des Veräußerers als mittelbarer Besitzer oder die Besitzverschaffung, wenn ein Dritter die Sache besitzt, voraus. Im Einzelnen:

#### I. Fehlendes Besitzmittlungsverhältnis

Zu unterscheiden sind bei § 934 zwei Fallgruppen:

Zum einen wird der gutgläubige Erwerber Eigentümer mit Abtretung des Anspruchs des nichtberechtigten Veräußerers, der mittelbarer Besitzer der Sache ist, § 934 Fall 1 BGB.

Hinweis: Der wesentliche Unterschied zwischen § 933 BGB und § 934 Fall 1 BGB besteht darin, dass bei § 933 BGB der Veräußerer noch einen "Rest von Besitz" (RGZ 137, 23, 25) behält, während er bei § 934 Fall 1 BGB gänzlich die Sachherrschaft aufgibt. Daher weicht § 934 Fall 1 BGB von dem in § 933 BGB zum Ausdruck kommenden Publizitätsprinzip ab. "Es entspricht dem Willen des Gesetzgebers, dass das Vertrauen eines gutgläubigen Erwerbers, das er dem durch ein Besitzmittlungsverhältnis ausgewiesenen mittelbaren Besitz entgegenbringt, ebenso geschützt werden soll wie das Vertrauen auf den unmittelbaren Besitz der Sache selbst, wenn nur, wie das in beiden Fällen vorausgesetzt wird, der Veräußerer sich seines Besitzes völlig entäußert".²

Zum anderen wird der gutgläubige Erwerber Eigentümer, wenn zwischen dem nichtberechtigten Veräußerer und dem unmittelbar besitzenden Dritten kein Besitzmittlungsverhältnis (§ 868 BGB) besteht, der nichtberechtigte Veräußerer einen Herausgabeanspruch gegen den Dritten abtritt und der Erwerber den unmittelbaren oder mittelbaren Besitz vom Dritten erlangt, § 934 Fall 2 BGB.

V war beim Verkauf an K zwar mittelbarer Besitzer im Verhältnis zu S, nicht aber im Verhältnis zu L (§ 868 BGB), da der unmittelbare Besitzer L jedenfalls dem V den Besitz nicht mitteln wollte. Daher kommt eine Veräußerung nur nach § 934 Fall 2 BGB in Betracht.<sup>3</sup>

# II. Abtretung eines Herausgabeanspruchs des V gegen L

Voraussetzung für den gutgläubigen Erwerb nach § 934 Fall 2 BGB ist, dass der Veräußerer, der nicht mittelbarer Besitzer ist, einen nicht aufgrund eines Besitzmittlungsverhältnisses bestehenden wirklichen oder einen vermeintlichen Herausgabeanspruch an den Erwerber abtritt.

V hat K vorgespiegelt, ihm stehe aufgrund seines Eigentums an dem Oldtimer ein Herausgabeanspruch gegen L zu. Diesen vermeintlich bestehenden Herausgabeanspruch hat er gegen K abgetreten.

# III. Erwerb des mittelbaren oder unmittelbaren Besitzes durch K

Zudem muss der Erwerber mittelbaren oder unmittelbaren Eigenbesitz erlangen. Ausreichend ist auch die nachträgliche Begründung eines Besitzmittlungsverhältnisses zwischen unmittelbarem Besitzer und dem Erwerber.<sup>4</sup>

K hat keinen unmittelbaren Besitz am Oldtimer erlangt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> BGHZ NJW 1968, 1383; Baur/Stürner, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 52 Rn. 20.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> RGZ 135, 75; Baur/Stürner, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 52 Rn. 24; Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 26. Aufl. 2017, Rn. 558.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Staudinger/Wiegand, 2016, § 934 Rn. 11.

Denkbar ist jedoch, dass K mittelbaren Besitz erworben hat: L ist unmittelbarer Besitzer der Sache. Ursprünglich hat L den Besitz nur für S gemittelt, S war also mittelbarer Besitzer.

Problematisch ist, dass der mittelbare Besitz des S durch den Erwerb von K nicht zerstört wurde und somit fraglich ist, wer Eigentümer des Oldtimers ist.

Die Literatur nimmt einen sog. Nebenbesitz<sup>5</sup> von S und K an, denn beide stehen wegen des doppeldeutigen Verhaltens des L gleichberechtigt als mittelbare Besitzer des L nebeneinander, was einen Eigentumserwerb nach §§ 931, 934 Fall 2 BGB ausschließe, da lediglich der mittelbare Alleinbesitz einen gutgläubigen Erwerb nach § 934 Fall 2 BGB ermögliche. K sei besitzrechtlich nicht näher als S an die Ware gekommen, was jedoch Voraussetzung bei § 934 Fall 2 BGB sei.

**Hinweis:** Anerkanntermaßen ist die rechtspolitische Wertung hinter den §§ 929 ff., 932 ff BGB stets, dass der Erwerber jedenfalls besitzrechtlich näher an die veräußerte Sache herankommt als der Veräußerer.<sup>6</sup>

Bei der Konstruktion des Nebenbesitzes handelt es sich um den Versuch, den als verfehlt empfundenen Tatbestand des § 934 BGB zu korrigieren, indem man die Erlangung des Nebenbesitzes als rechtsscheinbegründenden Tatbestand nicht anerkennen will.

Demgegenüber lehnen <u>Rechtsprechung</u><sup>7</sup> <u>und Teile der Lehre</u><sup>8</sup> die Figur des Nebenbesitzes grundsätzlich ab. Danach hat L den Oberbesitz des K anerkannt und ihn so zum mittelbaren Besitzer gemacht, was die Voraussetzungen des § 934 Fall 2 BGB erfüllt.

# Ergebnis zu Frage 1:

Folgt man der überwiegenden Ansicht der Literatur, hat K nicht das Eigentum an dem Auto erworben. S ist weiterhin Eigentümer des Oldtimers.

Folgt man der Rechtsprechung und Teilen der Lehre ist K Eigentümer des Oldtimers.

<sup>8</sup> Tiedtke Jura 1983, 460 ff., Gutgläubiger Erwerb, S. 17, 36; Picker AcP 188 [1988], 511, 539 ff.; Westermann/Gursky § 48 II 3, § 19 II 4; Musielak JuS 1992, 720; Kindl AcP 201 [2001] 391, 399; Staudinger/Wiegand, 2016, § 934 Rn. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Medicus, in: FS Hübner, S. 611 ff; Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 26. Aufl. 2017, Rn. 558 ff.; Baur/Stürner, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 52 Rn. 24, Staudinger/Wiegand, BGB, 2016, § 934 Rn. 3.

Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 26. Aufl. 2017, Rn. 558.
 BGH NJW 1959, 1536; BGHZ 50, 45 = NJW 1968, 1382; BGH NJW 1979, 2037 (2038).

# Frage 2

Unterstellt wird, dass K Eigentümer des Oldtimers wurde. Die Figur des Nebenbesitzes wird in Anlehnung an die Rechtsprechung also abgelehnt.

# A. Ansprüche des S gegen L

#### I. Anspruch des S gegen L auf Schadensersatz aus § 280 Abs. 1 BGB

S könnte gegen L einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 280 Abs. 1 BGB haben.

#### 1. Schuldverhältnis

§ 280 Abs. 1 BGB setzt ein Schuldverhältnis voraus, in dem sich mindestens zwei Personen einander berechtigt und verpflichtet gegenüberstehen. Ob ein solches Schuldverhältnis besteht, ist fraglich.

**Hinweis:** Hier ist das rechtsgeschäftliche Schuldverhältnis vom Gefälligkeitsverhältnis abzugrenzen.<sup>9</sup>

Dafür spricht, dass L einen Gegenstand von immerhin nicht unerheblichem Wert verwahrt und ihn daher auch entsprechende Verpflichtungen treffen.

Dagegen spricht, dass es sich um eine Gefälligkeit handelte, so dass S und L keinen Rechtsbindungswillen hatten. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass nur deshalb keine Mietgebühren anfielen, weil S einen LKW des L repariert hatte, die "Mietgebühr" daher schon abgegolten war.

Überdies zeigt auch die Reaktion des S, dass ihm sowohl der Verbleib als auch die ordnungsgemäße Verwahrung des Oldtimers wichtig waren, so dass auch von einer rechtlichen Bindung auszugehen ist.

Es liegt daher ein Schuldverhältnis in Gestalt eines Verwahrungsvertrages, § 688 BGB vor, wobei entgegen § 689 BGB keine Vergütung vereinbart wurde, obwohl nach den Umständen eine Vergütung zu erwarten gewesen wäre.

#### 2. Pflichtverletzung

L muss eine Pflicht verletzt haben. Vereinbart war die ordnungsgemäße Verwahrung der Sache. L hat zwar den Oldtimer ordnungsgemäß in einer verschlossenen Garage abgestellt.

Indem er K einen Namenslagerschein über die Garage ausstellte und somit zumindest hinsichtlich des Besitzmittlungsverhältnisses zwischen ihm und S ein Doppelspiel betrieb, liegt eine Pflichtverletzung vor: Denn K hat dadurch den gutgläubigen Eigentumserwerb nach § 934 Fall 2 BGB erst ermöglich - Durch die Anerkennung eines Besitzmittlungsverhältnisses zwischen L und V hat L es dem K ermöglicht, das Eigentum an dem Oldtimer nach § 943 Fall 2 BGB zu erwerben.

# 3. Vertretenmüssen, § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB

L hat diese Pflichtverletzung auch zu vertreten, § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Das Haftungsprivileg des § 690 BGB greift nicht, da es sich nicht um einen unentgeltlichen Verwahrungsvertrag handelte, weil Gegenleistung für die Verwahrung die Reparatur des LKW war. Hilfsweise handelt L grob fahrlässig, denn L konnte davon ausgehen,

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Palandt/Grüneberg, 76. Aufl. 2017, Vor § 241 Rn. 7 ff.

dass die Ausstellung eines Lagerscheins das Eigentum des S an dem Oldtimer beeinträchtigt.

# 4. Rechtsfolge: Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens gem. §§ 249 ff. BGB

Als Rechtsfolge sieht § 280 Abs. 1 BGB den Ersatz des daraus entstehenden Schadens vor.

#### a) Schaden

Nach der Differenzhypothese besteht der Schaden in der Differenz der Güterlage die ohne das Schadensereignis bestünde und derjenigen die tatsächlich aufgrund des schädigenden Ereignisses geschaffenen wurde.

Ohne das doppeldeutige Verhalten des L (Aushändigung des Lagerscheins an K) wäre S noch Eigentümer eines Oldtimers im Wert von 65.000,- €. S hat sein Eigentum verloren. Damit beträgt die Differenz zwischen hypothetischer und realer Vermögenslage, 65.000,- €.

#### b) Haftungsausfüllende Kausalität

Die Pflichtverletzung des L war auch kausal für den Schaden des S. Denn hätte L dem K kein Lagerschein ausgestellt, wäre S noch Eigentümer des Oldtimers.

# c) Art und Umfang des Schadensersatzes

#### aa) Art des Schadensersatzes

Ein Schaden ist nach § 249 Abs. 1 BGB grundsätzlich im Wege der Naturalrestitution zu ersetzen (Ersatz des Integrationsinteresses). Ein Anspruch auf Naturalrestitution ist indes nicht möglich, weil L den Oldtimer nicht rückübereignen kann. Deshalb kommt nur ein Ersatz in Geld in Betracht, § 251 Abs. 1 BGB.

bb) Umfang des Schadensersatzes

# (1) Grundsatz der Totalreparation

Ein Schaden ist nach § 249 Abs. 1 BGB grds. vollumfänglich zu ersetzen, also in Höhe von 65.000,- €.

#### (2) Korrektur dieses Ergebnisses durch die Vorteilsausgleichung

Zu prüfen ist, ob S durch das schädigende Ereignis neben den Nachteilen nicht auch Vorteile erlangt hat. Für eine **Vorteilsausgleichung**<sup>10</sup> sind nach der Rechtsprechung ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen schädigendem Ereignis und den Vorteilen und weitere Wertungserwägungen erforderlich.

#### (a) Vorteile

Die Pflicht zur Übergabe und Übereignung aus dem Kaufvertrag mit V nach § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB ist gem. § 275 Abs. 1 BGB unmöglich geworden, weil S sein Eigentum verloren hat. Indes ist der Anspruch des S gegen V auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 Abs. 2 BGB i.H.v. 69.000,- € nicht gem. § 326 Abs. 1 Satz BGB erloschen, weil V dafür gem. § 326 Abs. 2 Satz 1, 1. Alt. BGB zumindest überwiegend selbst verantwortlich ist, indem er K vorspiegelte, er sei Eigentümer des Wagens und so den Eigentumsverlust des S herbeiführte.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Palandt/Grüneberg, 76. Aufl. 2017, Vor § 249 Rn. 67 ff.

# (b) Adäquater Kausalzusammenhang

Der Eigentumserwerb des K war zwar nur wegen des doppeldeutigen Verhaltens des L möglich. Entscheidend war indes das Verhalten des V, da dieser nach §§ 931, 934 Fall 2 BGB den Oldtimer an K veräußert hat.

# (c) Einschränkung wegen Vorteilsausgleichung

Schließlich bleibt zu erwägen, ob S nicht unbillig begünstigt wird, weil ihm zu dem Anspruch gegen S auch der Anspruch gegen V aus § 433 Abs. 2 BGB verbleibt. Er verdiente also "doppelt".

Da diese Ansprüche auf ein unterschiedliches Leistungsinteresse gerichtet sind – Kaufpreis versus Schadensersatz -, liegt bei S und V keine Gesamtschuld vor.

Würde man den Anspruch gegen V im Wege der Vorteilsausgleichung berücksichtigen, würde L jedoch unbillig entlastet. Denn ihn träfe dann keine Schadensersatzpflicht. Dies wäre ungerecht (a.A. vertretbar).

#### (3) Kürzung wegen Mitverschuldens, § 254 BGB

Für eine Kürzung des Anspruchs nach § 254 BGB sind keine Anhaltspunkte (etwa, dass L als besonders unzuverlässig gilt) vorhanden.

S hat deshalb gegen L keinen Anspruch auf Schadensersatz aus § 280 Abs. 1 BGB.

# II. Anspruch des S gegen L auf Schadensersatz aus §§ 678

S könnte gegen L einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 678 BGB haben.

#### 1. Geschäftsführung

Als Geschäftsführung kommt die Ausstellung des Namenslagerscheines in Betracht. Dies stellt eine Geschäftsführung dar, deren Übernahme gegen den Willen des S erfolgte.

#### 2. Für einen anderen

Fraglich ist aber schon, ob L die Aushändigung des Namenslagerscheines ein fremdes Geschäft war. Man mag aufgrund der Wirkungen des Lagerscheins (vgl. §§ 475 f und g HGB) zu der Annahme kommen, dass es sich um ein fremdes Geschäft handelt; indes ist das Ausstellen des Lagerscheines ein Geschäft, das der S grundsätzlich in seinem Rechtskreis führt, und damit kein fremdes.

Zudem: L handelte jedenfalls ohne Fremdgeschäftsführungswillen, da er offensichtlich entgegen der Interessen des S agiert und nicht ein Geschäft für den Eigentümer des Autos führen wollte. Für eine Vermutung des Fremdgeschäftsführungswillens bleibt kein Raum, weil L durch sein Doppelspiel jegliche Anhaltspunkte für eine entsprechende Vermutung zerstört hat.

S hat daher gegen L keinen Anspruch auf Schadensersatz aus § 678 BGB.

#### III. Anspruch des S gegen L auf Schadensersatz aus §§ 687 Abs. 2

Auch ein Anspruch aus §§ 687 Abs. 2, 678 BGB scheidet aus, da L sich nicht als Eigentümer des Autos gerierte und somit ein fremdes Geschäft gerade *nicht* als sein eigenes führte; das Ausstellen des Lagerscheines ist kein für L fremdes Geschäft.

# IV. Anspruch des S gegen L auf Schadensersatz aus §§ 987, 990 BGB

S hat gegen L einen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 987, 990 BGB, wenn zwischen S und L zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses eine Vindikationslage (Eigentümer – Besitzer – kein Recht zum Besitz) vorlag. Zur Zeit des schädigenden Verhaltens, der Ausstellung des Lagerscheines für K, war L wegen des Verwahrungsvertrages mit S jedoch berechtigter Besitzer nach § 986 Abs. 1 BGB. Damit liegt zur Zeit der schädigenden Handlung bereits keine Vindikationslage vor.

# V. Anspruch des S gegen L auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB

Schließlich ist ein Anspruch des S gegen L auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB denkbar.

# 1. Haftungsbegründender Tatbestand

#### a) Handlung

Tatbestandliche Handlung ist das Ausstellen des Lagerscheines für K.

#### b) Rechtsverletzung

L muss ein in § 823 Abs. 1 BGB genanntes Rechtsgut des S verletzt haben. Die Besitzmittlung von L an K führte zum Eigentumsverlust des S. Eine Rechtsverletzung liegt damit vor.

# c) Haftungsbegründende Kausalität

Die Handlung des L kann auch nicht hinweg gedacht werden, ohne dass der Eigentumsverlust entfiele. Die Handlung war daher kausal für die Rechtsgutsverletzung.

# d) Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe zugunsten des L sind nicht ersichtlich.

#### e) Verschulden

L handelte auch schuldhaft nämlich grob fahrlässig. § 690 BGB greift bereits aus diesem Grund nicht ein.

Hinweis: § 690 BGB gilt auch für deliktische Ansprüche gegen den Verwahrer. <sup>11</sup>

#### 2. Haftungsausfüllender Tatbestand

Als Rechtsfolge sieht § 823 Abs. 1 BGB einen Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens vor.

#### a) Schaden

S hat ein unfreiwilliges Vermögensopfer i.H.v. € 65.000 und damit einen Schaden erlitten (s. o.).

#### b) Haftungsausfüllende Kausalität

Der Schaden ist auch unmittelbare Folge der Verletzungshandlung.

#### c) Art und Umfang des Schadensersatzes

#### aa) Art des Ersatzes

\_\_

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Palandt/Sprau, 76. Aufl. 2017, § 690 Rn. 1.

Ein Schaden ist nach § 249 Abs. 1 BGB grundsätzlich im Wege der Naturalrestitution zu ersetzen. Ist eine Naturalrestitution nicht möglich oder nicht ausreichend, so ist nach § 251 Absatz 1 BGB der entstandene Schaden in Geld zu ersetzen (Ersatz des Wertinteresses). Da eine Naturalrestitution nicht möglich ist, hat S gegen L nach §§ 249, 251 BGB einen Anspruch auf Geldersatz in Höhe des Wertes des Oldtimers.

# bb) Umfang des Schadensersatzes

Grundsätzlich ist nach der Differenzhypothese der Zustand herzustellen, der ohne das schädigende Ereignis bestehen würde (Grundsatz der Totalreparation).

Dieser Anspruch ist [oder auch nicht] im Wege der Vorteilsanrechnung zu reduzieren

**Hinweis:** a.A. zwar vertretbar, die Lösung muss aber konsequent sein. Damit muss hier die oben gewählte Ansicht weiter vertreten werden.

Anhaltspunkte für ein Mitverschulden gem. § 254 BGB fehlen hier.

S hat daher gegen L keinen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB.

# VI. Anspruch des S gegen L auf Schadensersatz aus § 826 BGB

S hat gegen L keine Anspruch auf Schadensersatz aus § 826 BGB, da Anhaltspunkte für eine sittenwidrige Schädigung nicht bestehen.

#### B. Ansprüche des S gegen V

# I. Anspruch des S gegen V auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 Abs. 2 BGB

S und V haben einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen. Der Anspruch auf Kaufpreiszahlung ist wegen § 326 Abs. 2 Satz 1, 1. Alt. BGB nicht untergegangen (siehe oben). Daher besteht ein Anspruch des S gegen V auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 Abs. 2 BGB.

# II. Anspruch des S gegen V auf Schadensersatz aus § 280 Abs. 1 BGB

S könnte gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 280 Abs. 1 BGB haben.

Fraglich ist bereits das Vorliegen eines Schuldverhältnisses, da die vertraglichen Beziehungen S – V keine Pflicht für V begründen, dass V das Fahrzeug nicht veräußert. Diese Unterlassens-Verpflichtung folgt vielmehr aus den allgemeinen gesetzlichen Regelungen, vor allem aus dem Deliktsrecht.

a.A. vertretbar: vertragliche Pflichtverletzung gestützt auf § 241 Abs. 2 BGB, wonach V auch die nebenvertragliche Pflicht trifft, die Sicherheit des S nicht zu vereiteln (das Vorbehaltseigentum); dies wird dann zu einem Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB führen, da insbesondere § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB vorliegt. Ein Anspruch aus § 280 Abs. 1, 283 BGB kommt nicht in Betracht, weil es sich um die Verletzung einer Nebenpflicht und nicht um die Verletzung einer Hauptpflicht handelt. Rechtsfolge wäre dann nach §§ 249, 251 BGB Wertersatz in Höhe des Fahrzeugwertes; Vorteilsausgleichung ist zu beachten.

S hat daher gegen V keinen Anspruch auf Schadensersatz aus § 280 Abs. 1 BGB.

# III. Anspruch des S gegen V auf Herausgabe des Ersatzes des aus der Geschäftsführung erlangten Erlöses aus § 687 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. §§ 681, 667 BGB

Denkbar ist ein Anspruch des S gegen V auf Herausgabe des Erlöses aus § 687 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. §§ 681, 667 BGB.

# 1. Fremdgeschäftsführung wie ein eigenes

Indem V dem K vorspiegelte, ihm stehe ein Herausgabeanspruch gegen L zu, gerierte er sich als Eigentümer. Er führte damit wissentlich ein fremdes Geschäft wie ein eigenes i.S.d. § 687 Abs. 2 BGB.

#### 2. Rechtsfolge:

S kann von V gem. §§ 681 Satz 2, 667 BGB das durch die Geschäftsführung erlangte fordern, also 72.000,- €.

Zu überlegen ist, ob dieses Ergebnis nicht nach § 242 BGB insoweit zu korrigieren ist, als S doppelt profitiert: Er erhält den Kaufpreis und den Erlös aus dem Geschäft des V mit K. Gegen eine Korrektur spricht aber, dass beides auf unterschiedlichen Anknüpfungspunkten beruht und V aus der angemaßten Eigengeschäftsführung keinen Gewinn ziehen soll.

Beide Ergebnisse sind vertretbar.

#### IV. Schadensersatz nach §§ 687 II 1, 678

V behandelt wissentlich ein fremdes Geschäft als sein eigenes, obwohl er weiß, dass er dazu nicht berechtigt ist (Veräußerung des Autos). S hat damit auch einen Schadensersatzanspruch, Umfang wie oben.

# V. Anspruch des S gegen V auf Schadensersatz aus §§ 987 ff. BGB

S hat gegen V keinen Anspruch aus den §§ 987 ff. BGB, da V nicht Besitzer war (insb. mangels entsprechenden Besitzmittlungswillens des L auch nicht mittelbarer Besitzer) und somit keine Vindikationslage vorlag.

#### VI. Anspruch des S gegen V auf Herausgabe des Erlöses aus § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB

Denkbar ist ein Anspruch des S gegen V auf Herausgabe des Erlöses aus § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB.

# 3. Verfügung eines Nichtberechtigten

V hat als Nichtberechtigter den Oldtimer an K übereignet.

# 4. Wirksamkeit der Verfügung gegenüber dem Berechtigten

Der Erwerb war dem S gegenüber wirksam, da K das Fahrzeug gutgläubig erworben hat.

# 5. Rechtsfolge: Herausgabe des Erlangten

Rechtsfolge ist die Herausgabe des Erlangten. 12

- Nach einer Ansicht ist nur der objektive Wert herauszugeben. § 816 Abs. 1 BGB sei ein Unterfall der Eingriffskondiktion, es bestehe deshalb nur ein Kondiktionsanspruch in Höhe des objektiven Wertes, § 818 Abs. 2 BGB. Der Mehrerlös beruhe allein auf der Geschäftstüchtigkeit des Veräußerers. Der Anspruchsinhaber soll hiervon nicht profitieren.
- Nach der herrschenden Meinung ist jedoch das aus dem Grundgeschäft Erlangte herauszugeben und zwar selbst dann, wenn es den objektiven Wert übersteigt. Als Argument wird der Wortlaut des § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB angeführt. § 816 Abs. 1

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Neuner, Sachenrecht, 5. Aufl. 2017, Rn. 140 f.; Palandt/Sprau, 76. Aufl. 2017, § 816 Rn. 20.

Satz 1 BGB sei spezieller als § 818 Abs. 2 BGB, so dass das Erlangte herauszugeben ist.

Der herrschenden Meinung ist zuzustimmen. Denn auch aus Wertungsgesichtspunkten ist es gerechtfertigt, das Erlangte heraus zu verlangen, denn der Berechtigte trägt auch das Risiko, wenn die Sache unter Wert verkauft wird. Die Bereicherung des Nichtberechtigten soll "abgeschöpft" werden – und so von vornherein kein Anreiz geschaffen werden, durch die Veräußerung fremden Eigentums – über §§ 932, 816 I – auf einen Gewinn zu "spekulieren".

Fraglich ist, ob das Ergebnis nicht nach § 242 BGB zu korrigieren ist, weil S gegen V sowohl des Kaufpreis, wie auch den Erlös verlangen kann. Insofern kann auf das oben gefundene Ergebnis verwiesen werden.

# VII. Anspruch des S gegen V auf Herausgabe der Bereicherung aus § 812 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. BGB

Ein Anspruch des S gegen V auf Herausgabe der Bereicherung aus § 812 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. BGB besteht nicht, da § 816 Abs. 1 BGB die allgemeine Eingriffskondiktion des § 812 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. BGB verdrängt.

# VIII. Anspruch des S gegen V auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB

Schließlich könnte S gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB haben.

# 6. Haftungsbegründender Tatbestand

V hat durch die Übereignung an K das Eigentum das S in Gestalt des Entzugs des Rechts am Eigentum fahrlässig (siehe oben) und kausal verletzt.

#### 7. Haftungsausfüllender Tatbestand

Ein Schaden in Höhe von € 65.000 liegt vor. Als Rechtsfolge besteht ein Anspruch des S gegen V auf Ersatz des Wertes des Autos nach §§ 249, 251 BGB.

Fraglich ist allerdings, ob dieses Ergebnis nicht über die Vorteilsanrechnung zu korrigieren ist. Dies ist eine Wertungsentscheidung, da der adäquate Kausalzusammenhang zwischen Verletzungshandlung und Vorteil (Kaufpreisanspruch des S gegen V aus § 433 Abs. 2 BGB bleibt entgegen § 326 Abs. 1 wegen § 326 Abs. 2 Satz 1, 1. Alt. BGB bestehen, da V die Unmöglichkeit der Übergabe und Übereignung des Oldtimers überwiegend zu vertreten hat) zu bejahen ist.

Es ist zu überlegen, ob S durch die Vorteilsausgleichung unzumutbar belastet oder L unbilligerweise entlastet wird. Zu berücksichtigen ist jedenfalls, dass ein Ausgleich dem Zweck des Schadensersatzes zuwiderläuft, da bei einem Ausgleich V letztlich nur unzureichend sanktioniert wird, obwohl er vorsätzlich das Rechtsgut des S verletzt hat.

Alle Lösungen sind vertretbar.

# IX. Anspruch des S gegen V auf Schadensersatz aus § 826 BGB

S hat gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 826 BGB, da im Entzug des Eigentums eine sittenwidrige Schädigung des S liegt. Zu berücksichtigen ist eine mögliche Vorteilsanrechnung.

# C. Ansprüche S gegen K

Es bestehen keine Ansprüche des S gegen K: Zwischen S und K besteht kein vertragliches oder sonstiges Schuldverhältnis.

Auch hat K beim Erwerb des Oldtimers keinen Fremdgeschäftsführungswillen zugunsten des ihm offenbar völlig unbekannten S gehabt. Beim Erwerb lag keine Vindikationslage vor. Bereicherungsrechtliche Ansprüche sind nicht gegeben, da K mit Rechtsgrund erworben hat (Kaufvertrag). Deliktische Ansprüche scheitern am fehlenden Verschulden des K.